Netze BW

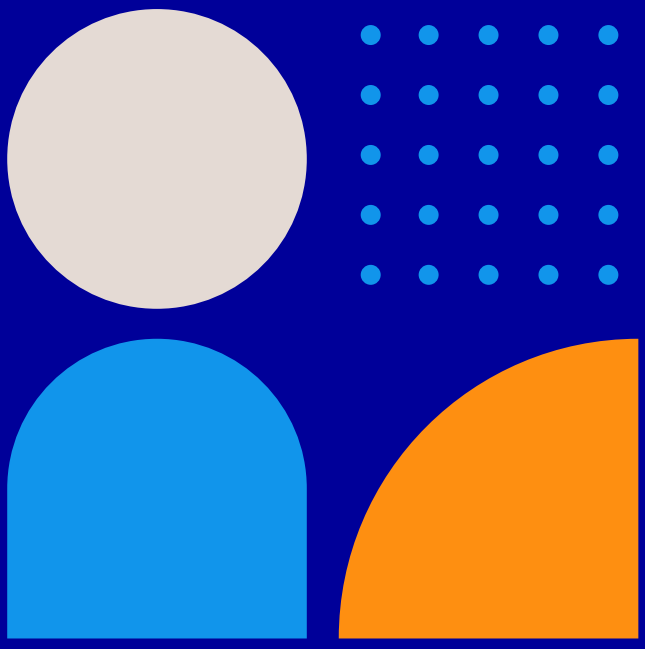
Stellungnahme

zur Novellierung

der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (MessEV)

26. 10. 2026

Lobbyregisternummer: R002143



Ein Unternehmen der EnBW

Novellierung des § 40 MessEV:

Software-Updates bei Elektrizitätsmessgeräten unbürokratisch ermöglichen

1 Sachverhalt

Wir möchten anregen, im Zuge der Novellierung der Mess- und Eichverordnung die Vorgaben des § 40 MessEV für Software- und Firmware-Updates bei Elektrizitätsmessgeräten, insbesondere bei modernen Messeinrichtungen, kurzfristig und praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Die bestehenden Regelungen stammen aus einer Zeit, in der Messgeräte deutlich weniger softwaregeprägt waren. Zukünftig werden regelmäßige Updates erforderlich sein, um Sicherheitsanforderungen umzusetzen, Fehler zu beheben und regulatorische Vorgaben einzuhalten.

Das derzeitige Verfahren bindet bei Unternehmen und Behörden erhebliche Ressourcen und erschwert die zeitnahe Umsetzung notwendiger Updates.

2 Vorschlag

Aus unserer Sicht sollten daher der qualitätsgesicherte Updateprozess und die aktualisierte Softwareversion im Rahmen der Baumusterprüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle anerkannt werden.
Zusätzliche einzelgerätebezogene Genehmigungen und Stichprobenpflichten könnten entfallen, sofern die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen bestätigt ist.

Die für Smart-Meter-Gateways bereits etablierten Grundsätze bieten hierfür eine geeignete Orientierung. Ziel ist ausdrücklich keine Absenkung eichrechtlicher Anforderungen, sondern ein moderner, technologieneutraler und effizienter Nachweis- und Überwachungsprozess.

3 Erläuterung und Motivation des Vorschlags

Die Netze BW ist von den bestehenden Vorgaben in besonderem Maße betroffen: Als großer Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber verantworten wir umfangreiche Geräteflotten, bei denen notwendige Softwareaktualisierungen sicher, flächendeckend und innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden müssen.

Eine entsprechende Anpassung des § 40 MessEV würde deshalb nicht nur Bürokratie abbauen und Behörden entlasten, sondern zugleich Cybersicherheit, Digitalisierung und Versorgungssicherheit stärken, ohne Messrichtigkeit oder Verbraucherschutz zu beeinträchtigen.